

Drucksachen-Nr. <b>AN/109/2014</b>	Datum 23.06.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Einreicher: CDU-Fraktion

## Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	02.09.2014						
Kreistag Uckermark	24.09.2014						

Inhalt:

Neufeststellung der Bemessungsgröße für die Bezuschussung der Kitas durch den Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt dem Landrat vor, die Bemessungsgröße für den Zuschuss an die Kita-Träger nach § 16 Abs. 2 KitaG auf der Grundlage des TVöD, SuE, Gruppe S6, Stufe 5 in der jeweils gültigen Fassung rückwirkend zum 01.01.2014 festzustellen.

gez. Hernjokl  
Unterschrift

23.06.2014  
Datum

Begründung:

Die Landkreise haben sich qua Urteil des Landesverfassungsgerichts eine höhere Refinanzierung der durch die Änderung des Kita-Gesetzes 2010 entstandenen Mehrkosten für die Bezuschussung ihrer Kitas hinsichtlich der „erforderlichen Personalkosten“ erstritten. Der Landtag hat am 03.04.2014 ein entsprechendes Gesetz rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossen.

So lautet die Ergänzung des §5 KitaBKNV: Als erforderliche Personalkosten gelten die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto).

Es ist nicht vermittelbar, dass sich die Landkreise auf höherer Bemessungsgrundlage vom Land refinanzieren, während sie gleichzeitig die Zuschüsse an ihre Kita-Träger nicht auf der gleichen Grundlage weitergeben.

